

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Trumau hat in seiner Sitzung
am 24. September 2015 folgende

Friedhofgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Trumau

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | | |
|----------------------------|---|--------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen | € | 150,-- |
| 2. für 4 Leichen und Urnen | € | 300,-- |
| 3. für bis zu 4 Urnen | € | 95,-- |

b) Sonstige Grabstellen:

- | | | |
|----------------------------------|---|----------|
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € | 1.827,-- |
| 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € | 3.657,-- |

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Gruft), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	203,--
b)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€	100,--
c)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen ohne Deckel	€	41,--
d)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen mit Deckel	€	249,--
e)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	654,--
f)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€	654,--
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um

€	451,--
---	--------
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (ab 15:00 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um

€	60,--
---	-------

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 41,--
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 32,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 28.09.2015
abgenommen: 13.10.2015



Der Bürgermeister